

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 12

19. August 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Be- und Entladen von Kesselwagen; Undichtheit der Kesselwagen

Diskussionsdokument der Niederlande

Einleitung

Im Jahr 2003 hat die niederländische Inspektionsbehörde für Verkehr (IVW) eine Untersuchung bezüglich des Be- und Entladens von Kesselwagen für die Beförderung gefährlicher Güter durchgeführt. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in den beigefügten Dokumenten INF.12A, INF.12B und INF.12C dargestellt.

Anlass dieser Untersuchung waren die im Jahr 2002 und in früheren Jahren in den Niederlanden gemeldeten zahlreichen Zwischenfälle (Leckagen) bei Gefahrgut-Kesselwagen. In der Praxis zeigt sich, dass in vielen Fällen die Bodenventile, die seitlichen Verschlusseinrichtungen, die Schraubkappen, Blindflansche und/oder gleichwertige Einrichtungen undicht sind, obwohl sie in geschlossenem Zustand sind.

In Absatz 4.3.2.3.3 des RID/ADR wird jedoch vorgeschrieben, dass Tanks so verschlossen sein müssen, dass vom Inhalt nichts unkontrolliert nach außen gelangen kann. Die Tanks müssen nach dem Befüllen auf Dichtheit der Verschlusseinrichtungen vom Befüller geprüft werden.

Festgestellte Leckagen zeigten, dass in vielen Fällen nach dem Befüllen oder Entleeren auch die Füll- und Entleerungsleitungen nicht entleert werden. Dies bedeutet, dass vor dem Versand der Kesselwagen die Dichtheit der verschiedenen Verschlusseinrichtungen nicht kontrolliert wird, und ein erhöhtes Risiko besteht, dass durch Druckaufbau in den Füll- und Entleerungsleitungen eine Undichtheit an den seitlichen Verschlusseinrichtungen entsteht.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Lösungsrichtungen

Wir glauben, dass, abgesehen von einem Bedürfnis nach mehr Qualitätssicherung für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften des RID/ADR, ein zusätzlicher Regelungsbedarf für Gefahrgut besteht, z.B.:

1. Alle Verschlusseinrichtungen müssen dicht verschlossen sein.
2. Nach dem Befüllen muss die Dichtheit der Ausrüstungsteile sowie ihre Funktionstüchtigkeit auf geeignete Weise (mittels Druckprüfung oder auf eine gleichwertige Weise) überprüft werden.
3. Wie es bereits für bestimmte organische Peroxide gemäß Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 13 gefordert wird, sollte allgemein vorgeschrieben werden, dass die Bedienungsausrüstung, wie Ventile und äußere Rohrleitungen, der Tanks nach dem Befüllen oder Entleeren des Tanks entleert werden müssen (die Bedienungsausrüstung darf leer, ungereinigt sein). Für den Verteilerverkehr von Kraftstoffen (UN 1202, UN 1203 und UN 1223) auf der Straße scheint in der Praxis eine Ausnahme von einer derartigen allgemeinen Vorschrift notwendig.
4. Auch der Kenntnisstand der Befüller ist zu verbessern, weil eine richtige Anwendung der Vorschriften wichtig ist.

Begründung

Durch eine genauere Erläuterung dessen, was unter Dichtheit der Verschlüsse, Prüfung der Dichtheit der Verschlüsse zu verstehen ist, verbunden mit einer Vorschrift für das Entleeren der Füll- und Entleerungsleitungen der Kesselwagen wird die Sicherheit erhöht, eine Umweltverschmutzung verhindert und eine bessere Anwendung der Vorschriften ermöglicht.
